

## Vereinbarung über die gemeinsame Vergabe

zwischen

der **Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH**, vertreten durch die Geschäftsführung, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt

- im Folgenden: LEG –

und

dem **Unstrut-Hainich-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen

- im Folgenden: UHK –

### Präambel

Die LEG ist Eigentümerin der Liegenschaft Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen (ehemalige Görmarkaserne). Der UHK hat von der LEG mit Mietvertrag vom 19./27.12.2019 u.a. die Gebäude H004 und H005 dieser Liegenschaft mit voraussichtlichem Mietbeginn zum 31.12.2022 angemietet. Die Gebäude werden eigens zur Nutzung durch den UHK umgebaut und saniert.

Gemäß § 1 Abs. 7 des Mietvertrages ist der UHK für die Planung und Errichtung der IT-Dateninstallation (Datennetz, Server, Datendosen etc.) verantwortlich. Die bauseitigen Voraussetzungen für die Umsetzung wie Kabel- und Leitungskanäle, Wand- und Deckendurchbrüche, Schottungen usw. werden durch die LEG geschaffen.

Die hierfür erforderlichen Leistungen sollen in einem gemeinsamen Fachlos „Elektrotechnik“, bestehend aus den Teil A „IT-Installation“ und Teil B „Elektroinstallation“ an ein ausführendes Fachbauunternehmen im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens in Anlehnung an § 4 Vergabeverordnung (VgV) vergeben werden.

Die LEG und der UHK haben bereits am 05.03.2020 eine entsprechende Vereinbarung über die gemeinsame Vergabe für die Gebäude H001 und H002 geschlossen.

Gegenüber den anderen Gebäuden besteht im Gebäude H 005 die Besonderheit der Nutzung des Erdgeschosses durch den Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (BKR). Hier sollen sowohl die Verwaltung dieses Fachdienstes, die sich im Wesentlichen nicht von anderen Büronutzungen der Kreisverwaltung unterscheidet, als auch, räumlich und strukturell abgegrenzt, die Leitstelle des Landkreises untergebracht werden. Insbesondere sind für die Einrichtung der Leitstelle weitergehende, verschiedenartige technische Installationen als für die Bereiche der üblichen Verwaltungsnutzung erforderlich.

Daher sind zur Abgrenzung der baulichen und technischen Herrichtungsleistungen, die im Rahmen der Sanierung und des Umbaus des Gebäudes vertraglich seitens der LEG geschuldet sind zu solchen Leistungen, die aufgrund der fachspezifischen Nutzung des Erdgeschosses zusätzlich erforderlich werden, zwischen den Parteien Schnittstellen für die Planung, die Ausführung und die Kostentragung festzulegen.

Konkrete Abstimmungen und die Festlegung von Schnittstellen haben die Parteien bereits in dem Protokoll vom 19.03.2021, u.a. für die hier gegenständlichen Bereiche IT-Installation und Elektroinstallation festgelegt. Im Rahmen der Vergabe der Leistungen des Teils A „IT-Installation“ und des Teils B „Elektroinstallation“ sind diese Festlegungen gemäß dem Protokoll

zu beachten. Das Protokoll wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt. Hinsichtlich des Teils A „IT-Installation“ bezieht sich die gemeinsame Vergabe zudem ausschließlich auf das allgemeine Datennetz der Verwaltung, das sog. „Hausnetz“. Alle weitergehenden spezifischen Installationsleistungen für den Bereich Leitstelle sind von dieser gemeinsamen Vergabe nicht erfasst.

Beide Parteien sind öffentliche Auftraggeber i.S.d. § 99 GWB.

Aus diesem Grund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Gemeinsame Auftragsvergabe, Planung**

Die Parteien vereinbaren, die erforderlichen Bauleistungen für Elektro und IT zur Herrichtung der Gebäude H004 und H005 gemeinsam in einem Fachlos „Elektrotechnik“ zu vergeben. Ziel der gemeinsamen Vergabe ist es, ein geeignetes Fachbauunternehmen zu finden und mit diesem je Partei einen Vertrag entsprechend der Verantwortlichkeiten gemäß § 1 Abs. 7 des Mietvertrages zu schließen.

Die Parteien wirken darauf hin, dass das Leistungsverzeichnis entsprechend der Kostentragungspflicht gemäß Mietvertrag wie folgt gegliedert wird:

Teil A: IT-Dateninstallation (Kostentragungspflicht UHK)

Teil B: Elektroinstallation (Kostentragungspflicht LEG)

## **§ 2 Durchführung des Vergabeverfahrens**

Die Parteien sind sich einig, dass die LEG das Vergabeverfahren für das Fachlos „Elektrotechnik“ durchführt. Bezüglich der IT-Dateninstallation (Teil A des Leistungsverzeichnisses) erfolgt dies im Namen und im Auftrag des UHK.

Die Parteien nehmen dabei folgende Aufgaben wahr:

Jeder Partei obliegen separat für sich folgende Aufgaben:

- Bedarfsermittlung inkl. Kostenschätzung,
- Bereitstellung der (Haushalts-)Mittel,
- Bereitstellung aller erforderlichen Informationen ihren Bereich betreffend.

Dem UHK obliegen folgende Aufgaben:

- Bereitstellung des Leistungsverzeichnisses Teil A,
- Freigabe der Vergabeunterlagen,
- Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Homepage des UHK (Hinweis auf Bekanntmachung auf der Vergabeplattform „eVergabe“),
- rechnerische und technische Prüfung der Angebote, soweit Teil A betroffen ist,
- Zustimmung/ Freigabe des Vergabevorschlags der LEG.

Den Parteien obliegen gemeinschaftlich folgende Aufgaben:

- Abstimmung bei der Planung und der Vorbereitung des Vergabeverfahrens, insbesondere im Hinblick auf
  - o Leistungsinhalt und Leistungsverzeichnis,
  - o Vertragsbedingungen (z.B. Abnahmevorschriften, Mängelanspruchsfristen, Sicherheitsleistungen),

- gemeinsame Entscheidung über den Beginn des Vergabeverfahrens
- gemeinsame Entscheidung über die Zuschlagserteilung, wobei einziges Zuschlagskriterium der Preis ist.

Die LEG übt im Namen der Parteien folgende Tätigkeiten aus:

- Koordination der Entscheidungsfindung (vor und während des Verfahrens),
- Erstellung der Vergabeunterlagen (mit Ausnahme des Leistungsverzeichnisses, Teil A) und Einholung der Zustimmung des UHK vor Bekanntmachung,
- Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß VOB/A unter Verwendung des Vergabehandbuches Bund (VHB),
- Bekanntmachung und Bieterkommunikation auf der Vergabepattform „eVergabe“,
- Tätigkeit als Kontaktstelle: Bieterkommunikation (organisatorisch; inhaltlich ist eine gemeinsame Abstimmung erforderlich),
- Prüfung und Wertung der Angebote (ausgenommen rechnerische und technische Prüfung, soweit Leistungsverzeichnis, Teil A betroffen ist),
- Erstellen eines Vergabevermerks unter Einbeziehung der Prüfung des Leistungsverzeichnisses, Teil A und Einholung der Zustimmung des UHK zum Vergabevorschlag,
- Zuschlagserteilung,
  - o bzgl. Teil A im Namen und auf Rechnung für UHK,
  - o bzgl. Teil B in eigenem Namen und auf eigene Rechnung

Die Parteien sind entsprechend § 4 Abs. 2 S. 2 VgV für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich.

Der UHK bevollmächtigt die LEG mit der beiliegenden Vollmachtsurkunde zur Durchführung des Vergabeverfahrens und zur Zuschlagserteilung, soweit die Leistungen des Leistungsverzeichnisses, Teil A betroffen sind.

Die LEG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabeunterlagen zweifelsfrei erkennen lassen, welche Leistung im Namen und auf Rechnung des UHK ausgeschrieben werden, damit durch die Zuschlagserteilung die konkreten vertraglichen Rechte und Pflichten mit dem UHK zustande kommen.

Auf eine ordnungsgemäße Dokumentation ist zu achten.

### **§ 3 Mitwirkung**

Die Parteien verpflichten sich zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, gegenseitiger Unterstützung und Rücksichtnahme.

### **§ 4 Informationspflichten und Vertraulichkeit**

Die LEG informiert umgehend über Fortgang und Sachstand des Vergabeverfahrens. Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für die Namen der am Vergabeverfahren teilnehmenden Bieter, deren Angebotsinhalte sowie das Auswertungsergebnis aller Angebote.

### **§ 5 Kosten**

Eine Kostenerstattung durch den UHK für die Durchführung des Vergabeverfahrens durch die LEG findet nicht statt.

Im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch einen oder mehrere Bieter wird das jeweilige Verfahren durch die LEG geführt. Der UHK ist zur Mitwirkung verpflichtet. Die

Kosten des Verfahrens entfallen auf die Partei, aus deren Verantwortungsbereich der Grund des Verfahrens stammt. Sind beide Teile des Fachloses ursächlich, erfolgt eine entsprechende Kostenquotelung je Verantwortlichkeit.

## **§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf das Vergabeverfahren zur gemeinsamen Vergabe der Bauleistungen „Elektrotechnik“ einschließlich IT und endet mit Abschluss des Vergabeverfahrens oder dessen Aufhebung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien unbenommen. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

## **§ 7 Änderungen und Salvatorische Klausel**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Landesentwicklungsgesellschaft  
Thüringen mbH

.....  
Unstrut-Hainich-Kreis